

IG Wasserkraft, M. Hempe, Dorfstr. 4, 36142 Tann

Hess. Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
Postfach 3109

65021 Wiesbaden

**INTERESSENSGEMEINSCHAFT WASSERKRAFT
IM BIOSPHÄRENRESERVAT RHÖN / LK FULDA**

Ansprechpartner: Manfred Hempe
Dorfstr. 4, 36142 Tann (Rhön)

Telefon: 0179 525 07 15
E-Mail: ig-wasserkraft@gmx.de

Tann (Rhön), den 24.02.2020

Resolution zur Erhaltung von Wasserkraftwerken in Hessen der Kreisversammlung Fulda des Hessischen Städte- und Gemeindebundes - Ihr Schreiben vom 04. Feb. 2020

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Conz,

wir möchten Ihnen gerne auf Ihr Schreiben an die Kreisversammlung Fulda des Hessischen Städte- und Gemeindebundes folgendes antworten, auch wenn dieses Schreiben nicht an uns adressiert war:

1. Ihre Ausführungen zur Kleinen Wasserkraft stellen einen Affront im Bemühen um einen sachlichen Diskurs dar. Ihre Aussage, dass im Hinblick auf die Kleine Wasserkraft, die in der Regel in den ökologisch wertvollen Mittel- und Oberläufen der hessischen Gewässer genutzt wird, es im besonderen Maße zuträfe, dass deren Nutzung nicht an jedem Standort uneingeschränkt geeignet bzw. ökologisch verträglich ist, ist in dieser allgemeinen Form nicht hinnehmbar.
2. Ihre Aussage, dass seit Ende der 1980er Jahre versucht wird, hessische Fließgewässer in einen naturnahen Zustand zu versetzen wird allein durch die Versalzung der Werra und dem Umgang mit der Kali und Salz AG ad absurdum geführt.

Die Wasserrahmenrichtlinie verfolgt nicht das Ziel die Fließgewässer in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Das hieße nämlich in der Konsequenz, die gesamte anthropogene Überprägung rückgängig zu machen. Das wird durch die Wasserrahmenrichtlinie aber weder gefordert noch ist es deren Intension. Insofern verbietet sich eine inhaltliche Gleichsetzung von naturnahem und gutem ökologischen Zustand. Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist vielmehr die Schaffung eines Ordnungsrahmens für die Gewässerbewirtschaftung. Insoweit weisen wir auf Art. 1 EG-WRRL hin. Die Wasserrahmenrichtlinie eröffnet vielmehr ein umfassendes Bewirtschaftungsermessen, das nicht nur Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 31 WHG zulässt. Im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung selbst können auch Allgemeinwohlbelange, Belange Einzelner und Belange des Klimaschutzes nach § 6 Abs. 1 WHG berücksichtigt werden. Bei künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern kommt es nicht auf den guten ökologischen Zustand als Zieldefinition an, sondern auf das gute ökologische Potenzial, als deutlich geringeres Anforderungsniveau. Sowohl die Wasserrahmenrichtlinie als auch das Wasserhaushaltsgesetz enthalten daher eine Reihe von Planungsinstrumenten, um den unterschiedlichen Anforderungen, Möglichkeiten und Zielen der Gewässerbewirtschaftung gerecht zu werden.

Vor diesem Hintergrund ist Ihre Darstellung für die Zielerreichung eines guten ökologischen Zustandes schlicht nicht zutreffend. Der Wasserabfluss und damit das Mindestwasser hat in der EG-WRRL nach Nr. 1.1.1 Anhang V nur im Hinblick auf die hydromorphologische Qualitätskomponente Eingang gefunden. Gem. § 5 Abs. 4 OGewV sind die hydromorphologischen Qualitätskomponenten, und damit auch innerhalb der hydromorphologischen Qualitätskomponente Wasserhaushalt Abfluss und Abflussdynamik nach Anlage 3 Nr. 2, lediglich als unterstützende Qualitätskomponenten für die Beurteilung der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen. Vor diesem Hintergrund sind das Thema Mindestwasser und die Herstellung der Durchgängigkeit nicht auf die von Ihnen vorgenommene Weise miteinander zu verknüpfen.

Der Bundesgesetzgeber hat die Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes, weder 2004 noch 2010, zum Anlass genommen, einen naturnahen Zustand der Gewässer in das deutsche Recht aufzunehmen. Bereits die Regelung in § 4a Nr. 2a WHG in der Fassung von 1996 enthielt einen Auflagenvorbehalt zum Ausgleich der Beeinträchtigungen auch der biologischen Beschaffenheit des Wassers. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie galt ab 22. Dezember 2000. Mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie haben sich lediglich die Maßstäbe der Bewirtschaftungseinheiten, nämlich nach sog. Oberflächenwasserkörpern herausgebildet.

Soweit die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die jeweiligen Oberflächenwasserkörper nämlich keine Vorgaben vorsehen, wie das in Hessen die Regel ist, ist der erforderliche Mindestwasserabfluss gem. § 33 WHG nach dem Maßstab der Gefahrenabwehr (hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes) zu bestimmen (vgl. BverwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, Rdnr. 582). Das sog. Mindestwasserorientierungswertverfahren, das dem zuvor erwähnten Erlass zugrunde liegt, orientiert sich jedoch am Vorsorgegrundsatz, nämlich, dass bei Einhaltung des rein statistisch ermittelten Mindestwasserwertes keine ökologische Zielverfehlung verursacht wird. Das ist etwas deutlich anderes als der tatsächlich zugrunde zu legende Maßstab der Gefahrenabwehr. Darüber hinaus kann die Orientierung ausschließlich an Fischregionen weder die örtlichen konkreten Verhältnisse hinreichend abbilden noch evtl. hinzutretende weitere signifikante Einflüsse, wie z. B. temporäre Wasserentnahmen der Landwirtschaft, Industrie und Freizeit, sonstige Brauchwasserentnahmen, Ab- oder Zuleitung von Kühlwasser für Kraftwerke, Kläranlagen etc. berücksichtigen. Dem Grundsatz der messstellenbezogenen Zustandsbetrachtung unter Außerachtlassung räumlich begrenzter Veränderungen vermag das Mindestwasserorientierungswertverfahren ebenfalls nicht Rechnung zu tragen. Das kann auch nicht durch Zu- oder Abschläge kompensiert werden.

Lediglich ergänzend weisen wir darauf hin, dass nicht allgemein Gewässerorganismen maßgebend sind, sondern das vorhandene Fischarteninventar, soweit in den Maßnahmenprogrammen keine weitergehenden Zielsetzungen enthalten sind.

Das heißt im Zwischenergebnis, dass der methodische Ansatz zur Ermittlung des Mindestwassers, der Grundlage des entsprechenden Erlasses ist, bereits nicht mir § 33 WHG vereinbar ist. Hinzu tritt der weitere Umstand, dass im Rahmen der erforderlichen Mindestwasserführung nach § 33 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 WHG zu beachten sind und zwar bereits auf der sog. tatbestandlichen Ebene und nicht bloß der Folgenseite, die dann durch Härtefallregelungen kompensiert werden kann. Die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung erfassen aber auch Allgemeinwohlbelange, wie des Denkmalschutzes, der Müllerei als immaterielles Weltkulturerbes der UNESCO, Belange des Klimaschutzes, hier der Erzeugung Erneuerbarer Energien in dezentralen Erzeugungsstrukturen und Belange des Einzelnen, wie

der Erhalt der wirtschaftlichen Existenz, der Erhalt von Arbeitsplätzen und die wirtschaftlichen Strukturen rund um die Wasserkraftnutzung. Im Rahmen des Denkmalschutzes geht es nicht, wie von Ihnen beschrieben, ausschließlich um Fördermittel, sondern um die dem Bundesland Hessen obliegende umfassende Schutzpflicht für Kulturdenkmäler. Die Denkmaleigenschaft von Mühlen begründet schutzwürdige Interessen deren Betreiber, auch vor dem Hintergrund der auf die Erhaltungspflicht nach § 13 HessDSchG getätigten Investitionen und deren mögliche Entwertung (vgl. BverwG, Beschluss vom 12.01.2016, Az. 4 BN 11/15).

Davon ausdrücklich zu trennen ist die von Ihnen angesprochene Härtefallregelung. Diese betrifft nämlich ausschließlich die Ergebnisseite und die Frage der sog. Verhältnismäßigkeit des letztlich geforderten Mindestwassers im Hinblick auf die Zumutbarkeit für den Betroffenen. Der Staat hat hier auch eine Verantwortung für die mittelständischen Mühlenbetriebe und Betreiber von Wasserkraftanlagen, der Sie sich nicht darüber entledigen können auf die eigene Vorschlagsmöglichkeit abzugebenden Mindestwassers zu verweisen und danach gleichzeitig die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen als Rahmen abzustecken. Das ist ein Zirkelschluss. Darüber hinaus hängt die Durchgängigkeit für Fische nicht immer methodisch mit der Mindestwasserführung zusammen. Im Rahmen des maßgeblichen § 34 Abs. 2 WHG bedarf es hierfür einer nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffender Bewirtschaftungsentscheidung durch die zuständigen Wasserbehörden, dass die Herstellung der Durchgängigkeit zur Zielerreichung für den jeweiligen Oberflächenwasserkörper für die Komponente Fische erforderlich ist. Der hier angedachte Automatismus führt bereits zu einer fehlerhaften Ermessensentscheidung. Gleiches gilt im Übrigen wenn der Zustand für die Komponente Fische des Oberflächenwasserkörpers mit gut bewertet wurde. Dann können keine Maßnahmen zur Erhöhung des Mindestwassers und der Durchgängigkeit aus dem WHG und dem Hessischen Wassergesetz abgeleitet werden.

Wir dürfen Sie daher zukünftig um die gebotene Sachlichkeit und Fachlichkeit bitten. Die Wasserrahmenrichtlinie ist kein zulässiges Instrument, die Wasserkraftnutzung zu unterbinden und einseitig ambitionierte Ziele zu begründen und durchzusetzen. Als Betreiber von Wasserkraftanlagen möchten wir unseren Beitrag für einen nachhaltigen Gewässerschutz leisten. Der von Ihnen hoch gelobte Erlass zur Mindestwasserführung an Wasserkraftanlagen ist dafür leider keine taugliche Grundlage.

Bitte setzen Sie die Umsetzung des Mindestwassererlasses vorerst aus, um einen fachlichen Diskurs zu ermöglichen. Das gibt Gelegenheit, landesweit die Kleine Wasserkraft zu retten und deren Gemeinwohlbelange stärker zu würdigen. Gerade die grassierende Corona-Pandemie erfordert einen anderen Blick auf die heimische Wasserkraft. **Laut dem Bundesministerium des Innern zählt die Energie zur kritischen Infrastruktur und damit auch die Wasserkraft.** Regionale dezentrale Strukturen bedeuten Stabilität und Sicherheit. Nach der Corona Pandemie wird deutlich weniger Geld für den Umbau unserer Energiesysteme zur Verfügung stehen. Da mutet es geradezu fahrlässig an, der Wasserkraft jetzt das Wasser abzugraben.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Hempe

Günter Zinn

Kopie an Kreisversammlung Fulda des Hess. Städte und Gemeindebundes